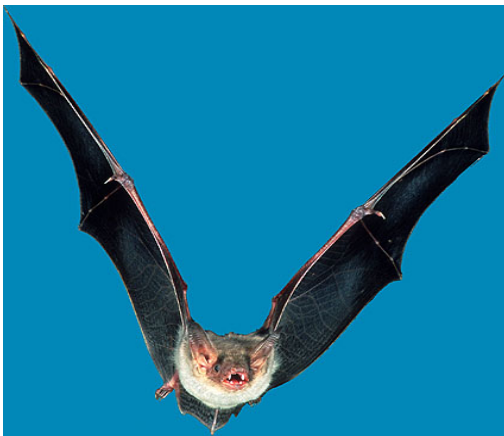


# **Strategische Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Mondercange – Umwelterheblichkeitsprüfung**

## **FFH-Screening**



März 2017



Strategische Umweltprüfung (SUP) zum PAG der Gemeinde Mondercange  
Umwelterheblichkeitsprüfung  
FFH-Screening



Auftraggeber:  
Commune de Mondercange  
B.P 50  
L-3901 Mondercange  
Tél.: 55 05 74 - 1  
[www.mondercange.lu](http://www.mondercange.lu)



Auftragnehmer:  
OEKO-BUREAU  
3, Place des Bruyères  
L-3701 Rumelange  
Tél.: 56 20 20-1  
Fax: 56 53 90  
[www.oeko-bureau.eu](http://www.oeko-bureau.eu)

## Inhalt:

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	FFH-Screenings .....	2
2.1	Europäischer Gebietsschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung und nationale Schutzbestimmungen - Methodik .....	5
2.2	Datengrundlagen .....	7
2.3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....	9
2.4	FFH-Screening für das Vogelschutzgebiet „Région du Lias moyen (LU0002017)“ ....	13
2.4.1	Beschreibung des Schutzgebietes .....	13
2.4.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Natura-2000-Schutzgebiet .....	15
2.4.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwick- lungsziele des Natura-2000-Schutzgebietes durch das Vorhaben .....	18
2.5	FFH-Screening für das Vogelschutzgebiet „Vallée supérieure de l'Alzette“ (LU0002007) .....	24
2.5.1	Beschreibung der Vogelschutzzone .....	24
2.5.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der Habitatdirektive .....	28
2.5.3	Arten des Anhangs II der Habitatdirektive .....	29
2.5.4	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Natura-2000-Schutzgebiet .....	30
2.5.5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura-2000-Schutzgebietes durch das Vorhaben ....	32
3	Artenschutzrechtliche Untersuchung .....	36
3.1	Auswirkungen auf Vogelarten nach Art. 4(1) und 4(2) der Vogelschutzrichtlinie .....	37
3.1.1	Erläuterungen zu den projektbezogenen Maßnahmen .....	38
3.1.2	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen .....	38
3.2	Fledermäuse .....	39
3.2.1	Erläuterungen zu den projektbezogenen Maßnahmen .....	41
3.2.2	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen .....	41
3.3	Sonstige relevante Tierarten .....	43
3.4	Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung .....	46
4	Zusammenfassung und Fazit .....	48
5	Literatur .....	51

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensablauf.....	4
Abbildung 2: Wesentliche Unterschiede der Schutzinstrumente Gebiets-, Artenschutz und Art. 17 Flächen.....	6
Abbildung 3: Lage der im FFH-Screening untersuchten Flächen.....	9
Abbildung 4: Prüfungsrelevante Flächen.....	10
Abbildung 5: Lage des Gebietes Région du Lias moyen.....	13
Abbildung 6: Für das Vogelschutzgebiet aufgeführte wertgebende Vogelarten.....	14
Abbildung 7: Vogelschutzzone LU0002007 Vallée supérieure de l'Alzette.....	24
Abbildung 8: Wertgebende Vogelarten der Vogelschutzzone „Vallée supérieure de l'Alzette“.....	27
Abbildung 9: Fledermausarten, die auf den betroffenen Flächen vorkommen können.....	39
Abbildung 10: Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs für die Fledermäuse.....	40

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mondercange ist zur Zeit dabei, ihren allgemeinen Bebauungsplan (PAG) entsprechend den Vorgaben des Gemeindeplanungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (modifiziert August 2011) neu aufzustellen. Im Rahmen der Neuaufstellung werden verschiedene Zonen für eine zukünftige Bebauung definiert.

Da einige der neu auszuweisenden Bauflächen in unmittelbarer Nähe zu auf europäischer Ebene geschützten NATURA-2000-Zonen liegt, ist die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.

Nach Artikel 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie ist eine Prüfung der Verträglichkeit im Falle von Plänen oder Projekten vorgesehen, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Habitat- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP für eine Habitatzone sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Vorprüfung (Screening) der Verträglichkeit des Projekts im Hinblick auf die Schutz- und Entwicklungsziele der betroffenen europäischen Schutzzonen. Können erhebliche Beeinträchtigungen in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das FFH-Screening findet Eingang in die Strategische Umweltprüfung, die integrativer Bestandteil des PAG-Verfahrens ist. Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen sollen bereits auf dieser planerischen Entscheidungsebene ein hohes Umweltniveau sichergestellt und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Umwelt und Landschaft vorab vermieden werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Umwelterheblichkeitsprüfung (1. Teil der Strategischen Umweltprüfung) zum Plan d'Aménagement Général der Gemeinde Mondercange muss ein "Screening der FFH-Verträglichkeit" erstellt werden.

Als Grundlage für die "Artenschutzrechtliche Vorprüfung" ist eine avifaunistische Stellungnahme notwendig. Diese Stellungnahme wurde am 24.11.2016 durch die Centrale ornithologique (COL) erstellt. Ebenso wurde vorab eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna durchgeführt.

## 2 FFH-Screenings

Nach Artikel 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie ist eine Prüfung der Verträglichkeit im Falle von Plänen oder Projekten vorgesehen, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Habitat- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP für eine Habitatzone sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gliedert sich in zwei Phasen

Phase 1: Screening (Vorprüfung)

Phase 2: eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Phase 2 wird nur durchgeführt, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Projekts zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets führt.

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Vorprüfung (Screening) der Verträglichkeit des Projekts im Hinblick auf die Schutz- und Entwicklungsziele der betroffenen europäischen Schutzzonen.

Die FFH-Screenings erfolgen entsprechend dem Dokument „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg“ vom Januar 2016.

#### Betroffene Natura-2000-Zonen

Vom Projekt betroffen sind die folgenden Natura-2000-Zonen:

- Vogelschutzzone „Vallée supérieure de l’Alzette (LU 0002007)“

- Vogelschutzzone „Région du Lias moyen (LU0002017)“

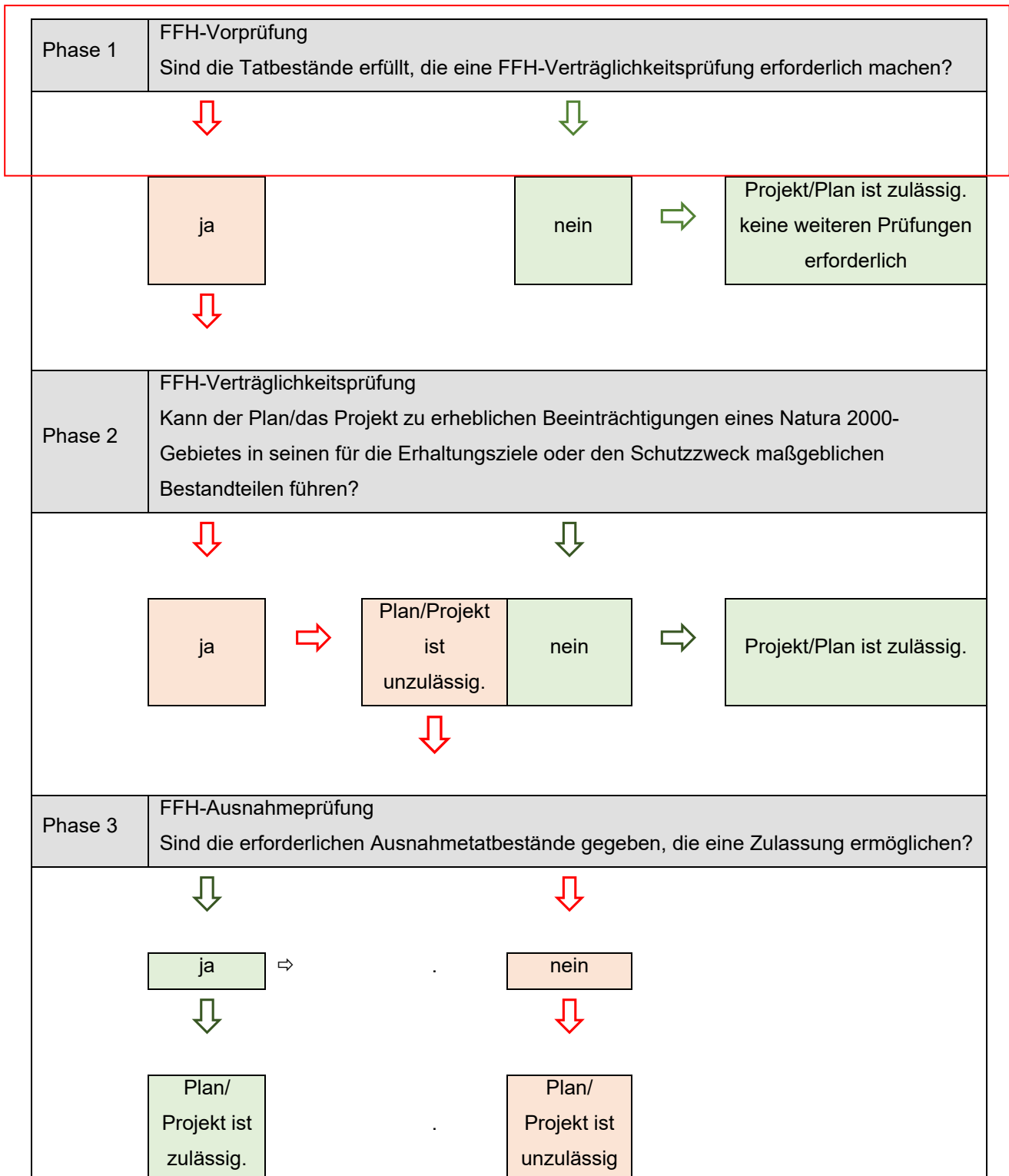


Abbildung 1: Verfahrensablauf



## **2.1 Europäischer Gebietsschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung und nationale Schutzbestimmungen - Methodik**

Die Methodik des vorliegenden Screening beruht auf dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg“ (2016).

Das europäische Naturschutzrecht unterscheidet zwei verschiedene Ansätze für den Schutz von Tierarten:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“
- die europäischen Bestimmungen zum allgemeinen Artenschutz

Es gründet auf den in Art. 12 des Naturschutzgesetzes festgelegten unmittelbaren Gebietsschutz durch die Ausweisung der Natura-2000-Schutzgebiete, die für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie und für Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen werden müssen.

In den Natura-2000-Gebieten steht die Erhaltung geschützter Lebensraumtypen und gefährdeter Tierarten im Vordergrund vor allen anderen Nutzungen. Die für das Schutzgebiet prioritären Schutz- und Erhaltungsziele sind in den Règlements Grand-Ducaux festgehalten. Alle Planvorhaben, die unmittelbar in ein Schutzgebiet eingreifen, fallen grundsätzlich unter die Pflicht der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss die Vereinbarkeit mit den Schutzgebietszielen nachgewiesen werden muss.

Ein weiterer Gegenstand des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 sind die Vernetzungsbeziehungen zwischen den einzelnen ausgewiesenen Schutzgebieten untereinander. Tierarten mit großen Aktionsräumen bewegen sich auch über die Grenzen von Schutzgebieten hinaus. Daher wurde der räumlich genau festgelegte Gebietsschutz um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt. Für die geschützten Tierarten nach Art. 4.1 und 4.2 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie müssen daher auch Lebensräume außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete gesichert werden, wenn diese für den Erhalt ihrer Populationen von unersetzlicher Bedeutung sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf den Artikeln 18 bis 20 und 28 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes.

Ergänzend hierzu ist in Art. 17 eine zusätzliche nationale Regelung getroffen, mit der die Habitate der besonders geschützten Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind. Es sind dies die in Anhang 2 und 3 im Naturschutzgesetz aufgeführten Arten.

Die wesentlichen Unterschiede der verschiedenen Schutzinstrumente sind in Anlehnung an Gessner in nachfolgender Tabelle erläutert.

	<b>Gebietsschutz</b>	<b>Artenschutz</b>	<b>Art. 17 - Flächen</b>
	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Prüfung auf geschützte Biotope und Habitate
	In EU- FFH-Gebieten und EU Vogelschutzgebieten. In bestimmten Fällen auch außerhalb, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele entstehen können	FFH-Richtlinie EU-Vogelschutzrichtlinie	Prüfung auf geschützte Biotope und Habitate
Rechtsgrundlage EU	FFH-Richtlinie EU-Vogelschutzrichtlinie	flächendeckend	flächendeckend
Naturschutzgesetz (2004)	Art. 12 und 34-38	Art. 19, 20 und 28	Art. 17
Prüfgegenstand	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Schutzgebiet	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – Tötung von Individuen – Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Störung von Populationen – Verlust essentieller Jagdhabitats und Leitstrukturen	
Prüfinhalte	– Im Schutzgebiet vorkommende Lebensräume nach Anhang I der FFH Richtlinie – Für das Schutzgebiet genannte Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang der Vogelschutzrichtlinie	Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Art. 4(1) und 4(2) der Vogelschutzrichtlinie zu schützende Vogelarten	– Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Anhang 1 Naturschutzgesetz) – Alle Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Anhänge 2 und 3 Naturschutzgesetz)
Maßnahmen	Vermeidung und Minderung, Nur im Ausnahmeverfahren für Einzelfälle mit begründetem übergeordnetem öffentlichen Interesse: Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	Vermeidung und Minderung, ggf. Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen	Vermeidung und Minderung, in Ausnahmefällen Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Zur Wiederherstellung gleichwertiger Lebensräume

*Abbildung 2: Wesentliche Unterschiede der Schutzinstrumente Gebiets-, Artenschutz und Art. 17 Flächen*

### **Bewertung der Eingriffserheblichkeit**

Das FFH-Screening möglicher Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Natura-2000 Schutzgebiete unterscheidet drei Erheblichkeitsstufen:

Flächen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele	
Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet	
Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele sind nicht ausgeschlossen, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist erforderlich.	

### **Grundlagen der Bewertung**

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage folgender Reglemente:

*Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale und*

*Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale*

Die dort formulierten wesentlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Natura-2000-Schutzgebiete dienen als Grundlage der Bewertung.

## **2.2 Datengrundlagen**

Für den Bereich des Untersuchungsraumes liegen aus folgenden Informationsquellen Angaben zu Vorkommen geschützter Arten vor, die im FFH-Screening und in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung berücksichtigt werden können:

Standarddatenbogen des Natura-2000-Schutzgebietes Vogelschutzzone „Région du Lias moyen (LU0002017)“ ( <a href="http://eunis.eea.europa.eu">http://eunis.eea.europa.eu</a> )
Standarddatenbogen des Natura-2000-Schutzgebietes Vogelschutzzone LU 0002007 „Vallée supérieure de l'Alzette“ ( <a href="http://eunis.eea.europa.eu">http://eunis.eea.europa.eu</a> )
Recorder-Datenbank und Verbreitungs-Rasterkarten der Vorkommen geschützter Tierarten des Musée national d'histoire naturelle Luxembourg (MNHN Zugriff März 2017)

Biotopkartierung des Landes Luxemburg, Biotopkartierung der Gemeinde Monnerich
Centrale ornithologique du Luxembourg (2016): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zum PAG Mondercange, Kockelscheuer, Luxemburg
Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse (FFH-Anhang-IV-Arten) (ProChirop 2016/17)

### 2.3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren erfolgt an dieser Stelle, da sie für die beiden betroffenen Schutzgebiete gleichermaßen Gültigkeit hat.

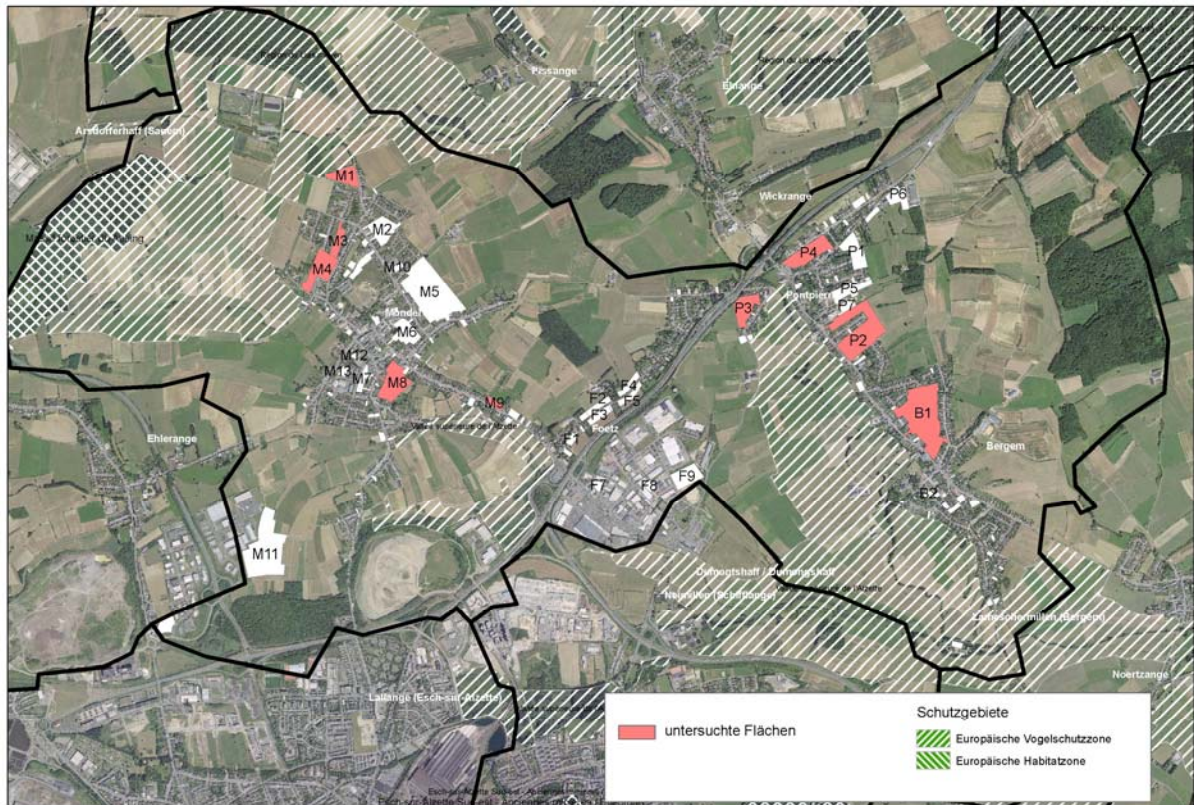


Abbildung 3: Lage der im FFH-Screening untersuchten Flächen

Die folgenden neun Flächen wurden im Hinblick auf ihre Nähe zu den entsprechenden FFH-Zonen als relevante Flächen zurückbehalten.

Fläche	Ort	ZONE im PAG	m <sup>2</sup>	Distanz (m)	FFH-Gebiet
<b>B1</b>	Bergem	HAB 1	94.140	79	Région du Lias moyen
<b>M1</b>	Mondercange	HAB 1	19.534	2	Région du Lias moyen
<b>M3</b>	Mondercange	HAB 1	11.598	426	Région du Lias moyen
<b>M4</b>	Mondercange	HAB 1	32.804	59	Region du Lias moyen
<b>M8</b>	Mondercange	HAB 1	36.015	263	Vallée supérieure de l'Alzette
<b>M9</b>	Mondercange	HAB 1	5.589	65	Vallée supérieure de l'Alzette
<b>P2</b>	Pontpierre	HAB 1	69.081	54	Vallée supérieure de l'Alzette
<b>P3</b>	Pontpierre	HAB 1	24.121	55	Vallée supérieure de l'Alzette
<b>P4</b>	Pontpierre	HAB 1	32.684	145	Vallée supérieure de l'Alzette

Abbildung 4: Prüfungsrelevante Flächen

- B1: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine sehr reichhaltig strukturierte und große Fläche mit kleinparzelligen Nutzungen wie Viehweiden, Mähwiesen, Gartenanlagen, Baumgruppen (auch eine Nadelholzparzelle) und Hecken.
- M1: Die Fläche ist in ihrem nördlichen Teil mit Sukzessionsgehölzen (Pionierwald) bestanden, Der südlichen Teil besteht aus einer Ruderalfläche ohne Vegetation (Rohboden), diese ist von kleineren Trockenrasenbereichen mit Stauden und Sträuchern umgeben.
- M3: Es handelt sich um eine als Mähwiese genutzte Fläche zwischen den Hausgärten von zwei Häuserreihen.
- M4: Die 3,3 ha große Fläche liegt im Norden von Monnerich westlich der „Rue de Limpach und grenzt unmittelbar südlich an die Fläche M3 an. Der nördliche Teil der Fläche wird zur Zeit noch für sportliche Aktivitäten (Fußballplatz) genutzt. Ungefähr in der Mitte der Fläche stehen einige Gebäude. Hier gibt es einen asphaltierten Parkplatz. Der südliche Teil ist eine Mähwiese. Im Südosten schließt sich an die Fläche ein Friedhof an.
- M8: Das 3,6 ha große Plangebiet liegt etwas südöstlich des Zentrums von Monnerich südlich der der „Grand-Rue“ am östlichen Ortsrand. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (große Mähwiese), teilweise handelt es aber auch um Privatgärten mit Wiesenflächen
- M9: Das 0,6 ha große Plangebiet liegt etwas südöstlich des Zentrums von Monnerich südlich der der „Grand-Rue“ am östlichen Ortsrand. Es handelt sich um einen noch unbebaute Wiese an der „Grand-Rue“
- P2: Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland. Daran angrenzend befindet sich eine große, offene Viehweide. Im Plangebiet befinden sich drei Artikel

17-Biotop (Landschaftsstrukturelemente): zwei Feldhecken und eine Baumgruppe. Auch an den Rändern des Plangebietes sind Landschaftsstrukturelemente vorhanden.

- P3: Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist Teil einer größeren Viehweide. Im Norden wird das Plangebiet umrahmt von Feldhecken und Baumgruppen der angrenzenden Gärten.

P4: Das Gebiet wird landwirtschaftlich als Viehweide genutzt. Auf ihm sind mehrere Artikel 17-Biotop ausgewiesen. Im Randbereich zur Rue d'Europe hin erstreckt sich eine Baumreihe. Im Nordosten der Fläche grenzt ein kleiner Laubwald an das Plangebiet an. Mitten im Plangebiet verläuft linear ein Gebüsch feuchter Standorte. Im Westen steht eine Baumgruppe, im Osten ein Einzelbaum.

## Wirkfaktoren

Die von den Flächen bei einer späteren Nutzung ausgehenden Wirkfaktoren werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit der Bautätigkeit verbunden und treten im Allgemeinen nach Abschluss der Bautätigkeit nicht mehr auf. Die Wirkungen beschränken sich nicht nur auf die eigentlichen Bauflächen, sondern können in Folge der Emissionen (Staub/Lärm) auch darüber hinaus reichen.

Anlagenbedingte Wirkungen ergeben sich durch die Flächeninanspruchnahme der neu geschaffenen Strukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung der Flächen durch Wohnnutzung und Verkehr. Diese Wirkungen sind, wie die anlagebedingten auch, dauerhaft.

<b>baubedingte Auswirkungen</b>	Während der Erschließung kommt es zu Störungen auf den Flächen und der Umgebung. Hier ist insbesondere der Baulärm zu nennen. Daneben treten Schadstoff-, Staub- und Erschütterungsemissionen auf. Ein potenzielles Risiko für den Untergrund (Boden, Grundwasser) und das Oberflächenwasser bestehen im Falle des Auslaufens von Öl oder Treibstoff. Die Auswirkungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt.
<b>anlagenbedingte Auswirkungen</b>	Durch die Vorhaben wird ein Großteil der Flächen dauerhaft überbaut. Die derzeitige Vegetation geht fast vollständig verloren. Der Versiegelungsgrad, wird anwachsen. Daneben treten optische Effekte, (Landschaftsbildveränderungen) auf.
<b>betriebsbedingte Auswirkungen</b>	Es ist davon auszugehen, dass es nach der Errichtung des Gebietes zu einer verstärkten Frequentierung der Gebiete mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Anwesenheit von Personen führt. Es handelt sich meist um zeitweise Lärmbelastungen, z.B. durch Verkehrsaktivitäten.



## 2.4 FFH-Screening für das Vogelschutzgebiet „Région du Lias moyen (LU0002017)“

### 2.4.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet „Région du Lias moyen“ besitzt eine Flächengröße von 5739 ha. Es umfasst den Bereich südlich der A6 und erstreckt sich von Kockelscheuer im Osten bis Grass im Westen. Die Nord-Süd-Ausdehnung reicht von Sanem im Süden bis Capellen im Norden.

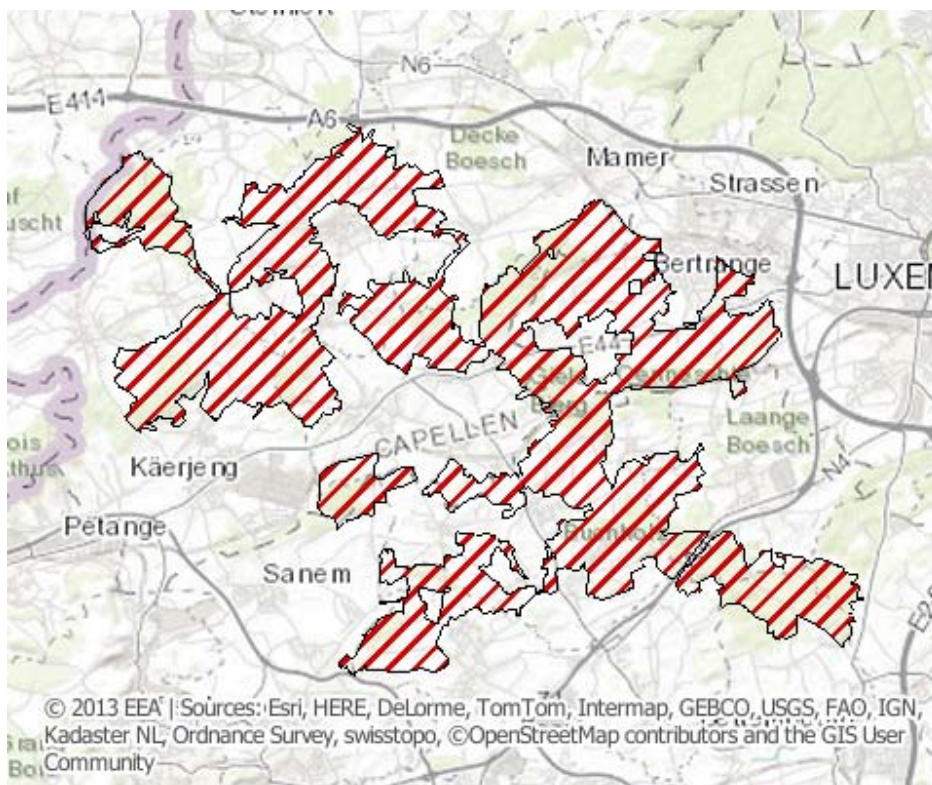


Abbildung 5: Lage des Gebietes Région du Lias moyen

### Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie

Im Eunis-Standarddatenbogen (<http://eunis.eea.europa.eu/sites/LU0002017>) sind 38 Vogelarten aufgeführt. Nach dem "Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 portant désignation des zones de protection spéciale" werden die folgenden 40 Vogelarten (zusätzlich Silberreiher und Wanderfalke) für das Gebiet „Région du Lias moyen (LU0002017) genannt“:

Lat. Name	Deutscher Name	Vogelschutz-Direktive
Accipiter gentilis	Habicht	Art.4 VSRL(2)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Art.4 VSRL(2)
Alauda arvensis	Feldlerche	Art.4 VSRL(2)
Alcedo attis	Eisvogel	Anhang 1
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Art.4 VSRL(2)
Anthus trivialis	Baumpieper	
Athene noctua	Steinkauz	Art.4 VSRL(2)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	
Casmerodius albus	Silberreiher	Anhang 1
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Art.4 VSRL(2)
Ciconia ciconia	Weißstorch	Anhang 1
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Anhang 1
Circus cyaneus	Kornweihe	Anhang 1
Coturnix coturnix	Wachtel	Art.4 VSRL(2)
Crex crex	Wachtelkönig	Anhang 1
Dendrocopus medius	Mittelspecht	Anhang 1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Anhang 1
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Anhang 1
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	
Gallinago gallinago	Bekassine	
Jynx torquilla	Wendehals	Art.4 VSRL(2)
Lanius collurio	Neuntöter	Anhang 1
Lanius excubitor	Raubwürger	Art.4 VSRL(2)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Art.4 VSRL(2)
Milvus milvus	Rotmilan	Art.4 VSRL(2)
Motacilla cinera	Gebirgsstelze	
Motacilla flava	Schafstelze	Art.4 VSRL(2)
Perdix perdix	Rebhuhn	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Anhang 1
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Art.4 VSRL(2)
Phyloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Art.4 VSRL(2)
Picus canus	Grauspecht	Art.4 VSRL(2)
Picus viridis	Grünspecht	Art.4 VSRL(2)
Rallus aquaticus	Wasserralle	Art.4 VSRL(2)
Streptopelia turtur	Turteltaube	Art.4 VSRL(2)
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Art.4 VSRL(2)

Abbildung 6: Für das Vogelschutzgebiet aufgeführte wertgebende Vogelarten

## 2.4.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Natura-2000-Schutzgebiet

- Ziel 1: Erhalt eines günstigen Zustands der Population des Rotmilans und des Schwarzmilans: Erhalt und Verbesserung der Jagdgebiete insbesondere eines Landschaftsmosaiks aus Mähwiesen und Weiden. Erhaltung und Verbesserung der Brutbereiche insbesondere der Waldränder von Laubwäldern, Baumreihen und Einzelbäumen. Schutz von Bäumen die von Raubvögeln genutzt werden. Einhaltung von Ruhe in der Reproduktionszeit im direkten Umfeld der Horste.
- Ziel 2: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population der Kornweihe: Unterhalt und Verbesserung der Überwinterungsbereiche. Unterhalt und Verbesserung der Jagdreviere insbesondere von Weideland, Nassbrachen, Brachen und Heiden. Verbesserung potenzieller Brutgebiete und Sicherung der Einhaltung von Ruhe im direkten Umfeld der Horste.
- Ziel 3: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Raubwürger und Neuntöter. Sicherung und Wiederherstellung von Brut- und Jagdhabitaten insbesondere von Landschaftsstrukturen wie Gebüsch, Sträucher, Hecken und Solitärgehölzen in Wiesen und Weiden. Sicherung von Ruhezeiten insbesondere für die Reviere des Neuntöters.
- Ziel 4: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln strukturierter Landschaften mit Weideland wie dem Steinkauz. Erhalt und Wiederherstellung von Brut- und Jagdhabitaten insbesondere einzelstehender Bäume und Obstwiesen in Weidelandgebieten. Erhalt alter und abgestorbener Bäume. Verbesserung der Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten.
- Ziel 5: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln reich strukturierter Ruderallandschaften wie dem Bluthänfling. Unterhalt und Verbesserung der Brutbereiche insbesondere durch Erhalt eines reich strukturierten Landschaftsmosaiks aus Weideland und Ackerland. Anlage von Ackerrandstreifen und Buntbrachen auf Äckern entlang von Wegen und Hecken. Unterhalt und Verbesserung von Landschaftsstrukturen.
- Ziel 6: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln des Offenlandes wie Wachtel und Rebhuhn. Erhaltung und Verbesserung von Brutmöglichkeiten insbesondere durch ein Landschaftsmosaik reich an offenen Strukturen. Einhaltung der Ruhe während der Brutzeit. Förderung der Spätmahd in Bereichen mit regelmäßigem Vorkommen der Arten. Anlage von Ackerrandstreifen und Buntbrachen auf Äckern und entlang von Wegen.
- Ziel 7: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen der Feldlerche. Unterhalt und Verbesserung der Brutbereiche insbesondere durch Erhalt eines reich strukturierten Landschaftsmosaiks aus Weideland und Ackerland. Anlage von Ackerrandstreifen und Buntbrachen auf Äckern. Förderung von Frühaussaaten auf Getreidefeldern.

- Ziel 8: Wiederherstellung der Population des Wachtelkönigs. Verbesserung der Brutbereiche insbesondere von Feuchtwiesen mit Spätmahd sowie Nassbrachen. Einhaltung der Ruhe während der Brutzeit.
- Ziel 9: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Wiesenvögeln wie Schafstelze und Wiesenpieper. Erhalt und Verbesserung eines Landschaftsmosaiks aus Weiden, Nassbrachen und Feuchtwiesen mit späten oder sehr späten Madtterminen.
- Ziel 10: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen des Kiebitz. Wiederherstellung von Brut- und Nahrungshabitaten insbesondere von Weiden und Feuchtgebieten. Unterhalt und Verbesserung der Nahrungshabitate während der Wanderungszeit insbesondere der Feuchtweiden sowie Äcker und Brachen.
- Ziel 11: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Röhrichte, Großseggenbestände und anderer Feuchtgebiete wie Wasserralle, Teichrohrsänger und Rohrammer. Erhalt und Verbesserung der Bruthabitate respektive der Rastplätze.
- Ziel 12: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln des Watts und der Überschwemmungsgebiete wie Bekassine und Zwergschnepe. Erhaltung und Verbesserung der Nahrungshabitate während der Rastzeiten bzw. während der Überwinterung.
- Ziel 13: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Fließgewässer wie Eisvogel und Wasserramsel. Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität und der Fließgewässerstruktur. Erhalt und Verbesserung notwendiger Brutstrukturen.
- Ziel 14: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Streuobstwiesen, halboffener Landschaften, Waldränder und lichtreicher Wälder wie Wendehals, Grünspecht, Baumpieper und Gartenrotschwanz. Erhaltung von Spechtbäumen, Erhalt von dickstämmigen Bäumen und stehendem Totholz insbesondere an Waldrändern, in lichten Wäldern und in Obstwiesen. Erhalt und Verbesserung von Trockenrasen und reich strukturierten Magerwiesen.
- Ziel 15: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Feuchtgebiete, lichter Wälder, Auewälder und Alluvialwälder wie Turteltaube, und Nachtigall. Erhalt und Wiederherstellung von Waldrändern, Gehölzen und halboffener Landschaften insbesondere im Bereich von Feuchtgebieten sowie lichtreicher Wälder, Horizontale und vertikale Restrukturierung der Waldränder und Hochwälder. Schutz und Wiederherstellung der Alluvialebenen mit Krautschicht, Strauchschicht und unterschiedlich bewaldeten Strukturen.
- Ziel 16: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen des Wepensussards. Erhalt und Verbesserung unterschiedlich strukturierter Waldränder, Erhalt

- und Verbesserung der Brutgebiete und Erhaltung der Raubvogel relevanten Bäume. Erhalt und Verbesserung der Nahrungshabitate insbesondere offene und halboffene Bereiche innerhalb von Wäldern wie Windwurfflächen, Lichtungen. Extensive Bewirtschaftung grasbewachsener Bereiche entweder ohne Mahd oder sehr spät einsetzender Mahd.
- Ziel 17: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen der Spechte insbesondere Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht sowie anderer Höhlenbrüter wie Trauerschnäpper. Erhalt und Verbesserung unterschiedlich strukturierter Wälder insbesondere in Alluvialwäldern und Eichen- sowie Buchenwäldern. Erhalt und Schutz von Spechtbäumen, dickstämmiger Bäume, höhlenreichen Bäumen und stehendem Totholz in Laubwäldern.
- Ziel 18: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen des Waldlaubsängers. Erhaltung und Ausdehnung von Mischlaubwäldern mit klar ausgeprägter Strauch und Krautschicht insbesondere in Hanglagen. Erhalt und Ausweitung eines innerwaldlichen Mosaiks aus unterschiedlichen Altersklassen und Totholzinseln.
- Ziel 19: Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität, der Fließgewässerstruktur, der Oberflächengewässer und der Talbereiche. Wiederherstellung der Talebenen mit charakteristischer Hydromorphologie. Anlage von Fließgewässerschutzstreifen entlang der Gewässer
- Ziel 20: Erhalt eines günstigen Zustands und Ausweitung der Naßbrachen und nassen Hochstaudenfluren. Sehr späte Mahd oder Mahd in mehrjährigen Abständen.
- Ziel 21: Erhalt eines günstigen Zustands und Ausweitung von Feuchtwiesen und Magerwiesen mit später Madt bzw. sehr später Madt.
- Ziel 22: Förderung von Extensivierungsprogrammen in der Landwirtschaft insbesondere Extensivierung von Wiesen und Weiden. Schutz und Ausweitung permanenter Wiesen ohne Umbruch oder Einsaat. Erhalt und Verbesserung von Ackerrandstreifen und Blühbrachen. Erhalt und Wiederherstellung von Krautsäumen am Fuß und entlang landschaftlicher Strukturen. Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.
- Ziel 23: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen wie Gebüsch, Gestrüpp und Hecken. Ausarbeitung eines Pflegeplanes und mehrjähriger Unterhalt der Strukturen.
- Ziel 24: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung von Obstbaumwiesen, wobei dickstämmige und abgestorbene Bäume zu erhalten sind. Extensivnutzung durch Beweidung oder Mahd.
- Ziel 25: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung unterschiedlicher Laubwaldtypen insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder und Nasswälder wobei dickstämmige Bäume und Bäume vorangeschrittener Altersklassen zu schützen sind.

### 2.4.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura-2000-Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ziel 1: Erhalt eines günstigen Zustands der Population des Rotmilans und des Schwarzmilans	
--	--

Das Gebiet des Mittleren Lias im Südwesten Luxemburgs zählt damit zu den bevorzugten Siedlungsräumen der Milane. Dementsprechend häufig werden beide Milanarten in den offenen Fluren der Gemeinde Mondercange beobachtet. Schwarzmilan und Rotmilan sind potenzielle Brutvögel in den angrenzenden Waldbeständen. Rotmilan und Schwarzmilan nutzen das Gemeindegebiet als Jagdhabitat.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Unruhe im Bereich von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten (Altholzbestand als Horststandort) sowie der Funktionsverlust als Jagdhabitat müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Ziel 2: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population der Kornweihe	
--	--

Die Kornweihe kommt in Monnerich nicht vor. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 3: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Raubwürger und Neuntöter	
---	--

Der Raubwürger wurde im Bereich Adebérech in der Talau der Mess beobachtet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er die Fläche B1 als Teillebensraum nutzt. Der Funktionsverlust als Teillebensraum muss ggf. durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ziel 4: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln strukturierter Landschaften mit Weideland wie dem Steinkauz	
---	--

Der Steinkauz kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 5:	Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln reich strukturierter Ruderallandschaften wie dem Bluthänfling	
---------	---	--

Der Bluthänfling wurde mehrfach östlich von Mondercange und südöstlich von Bergem nachgewiesen. Vorkommen zu geplanten Wohnbaugebieten betreffen nur die Fläche M4 (Weier). Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind aber ausgeschlossen, weil dieser potenzielle Teillebensraum sehr klein ist und die Population in der Vogelschutzzone nicht betrifft.

Ziel 6:	Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln des Offenlandes wie Wachtel und Rebhuhn	
---------	---	--

Die vereinzelt Fundorte von Rebhuhn und Wachtel sind so weit von den geplanten Baugebieten entfernt, dass Beeinträchtigungen des Schutzzieles ausgeschlossen werden können.

Ziel 7:	Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen der Feldlerche	
---------	---	--

Die Feldlerche kommt im Untersuchungsgebiet vor allem östlich von Pontpierre und westlich von Mondercange vor. Relevante Distanzen bestehen ggf zu der Fläche M4 (Weier), wo zwei Feldlerchenvorkommen gemeldet sind, die zu einer größeren Population gehören, die sich im Schutzgebiet Région du Lias moyen befindet. Beeinträchtigungen des Schutzzieles durch Störungen (vor allem durch Katzen) können daher nicht ausgeschlossen werden und müssen daher kompensiert werden..

Ziel 8	Wiederherstellung der Population des Wachtelkönigs	
--------	--	--

Der Wachtelkönig kommt westlich von Bergem vor. Koinzidenzen mit dem geplanten Baugebiet in Bergem sind aber ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Vogelschutzzone sind daher auszuschließen.

Ziel 9: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Wiesenvögeln wie Schafstelze und Wiesenpieper	
--	--

Der Vorkommen des Wiesenpiepers liegen nicht in der Nähe der geplanten Baulandflächen. Die Schafstelze wurde häufig in den Wiesen westlich von Mondercange im Gebiet „Bierg“ nachgewiesen. Weitere gehäufte Vorkommen liegen an der Gemeindegrenze zu Schiffingen im Naturschutzgebiet „Dumontshaff“ und im Naturschutzgebiet „Am Bauch“. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schafstelze die Flächen M1, M3 und M4 als Teillebensraum nutzt. Der Funktionsverlust als Teillebensraum muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ziel 10: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen des Kiebitz.	
--	--

Die Vorkommen des Kiebitz liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 11: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Röhrichte, Großseggenbestände und anderer Feuchtgebiete wie Wasserralle, Teichrohrsänger und Rohrammer.	
--	--

Entsprechende Biotope liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 12: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln des Watts und der Überschwemmungsgebiete wie Bekassine und Zwergschnepfe..	
---	--

Entsprechende Biotope von Bekassine liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen. Die Zwergschnepfe kommt im Gemeindegebiet nicht vor.



Ziel 13: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Fließgewässer wie Eisvogel und Wasserramsel	
--	--

Entsprechende Biotope des Eisvogels liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen. Die Wasserramsel kommt im Gebiet der Gemeinde Mondercange nicht vor.

Ziel 14: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Streuobstwiesen wie Wendehals, Grünspecht, Baumpieper und Gartenrotschwanz.	
--	--

Der Baumpieper ist nicht betroffen. Nachweise des Gartenrotschwanzes gibt es aus Bergem und Mondercange. Alle Baulandflächen sind potenzielle Teillebensräume. Der Grünspecht wurde, im Gegensatz zu den Ortsteilen Pontpierre und Bergem, mehrfach in der Ortsrandlage von Mondercange beobachtet. Zwei der Beobachtungen liegen in der Nähe des geplanten Baugebietes M4 und innerhalb der Planfläche M8 (Wéller). Der Funktionsverlust der Flächen als Teillebensraum muß durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ziel 15: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Feuchtgebiete wie Turteltaube und Nachtigall.	
--	--

Turteltaube und Nachtigall sind nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 16: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen des Wepensbussards.	
---	--

Der Wepensbussard ist nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 17: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen der Spechte insbesondere Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht.	
--	--

Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht besitzen Brutreviere im Aeséng westlich von Mondercange. Beeinträchtigungen sind normalerweise nicht zu erwarten, da die Wälder weit von den geplanten Baugebieten entfernt sind. Allerdings gibt es einen Nachweis des Mittelspechtes westlich von Monnerich als Nahrungsgast. Daher könnten auch die nah gelegenen Flächen M1, M3 und M4 zum Nahrungsrevier zählen. Der Funktionsverlust der Flächen als Teillebensraum muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ziel 18: Wiederherstellung der Population des Waldlaubsängers.	
--	--

Der Waldlaubsänger kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ziel 19: Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität.	
Ziel 20: Erhalt eines günstigen Zustands und Ausweitung der Nassbrachen und nassen Hochstaudenfluren.	
Ziel 21: Erhalt eines günstigen Zustands und Ausweitung von Feuchtwiesen und Magerwiesen	

Diese Biotope sind von den geplanten Baulandflächen nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 22: Förderung von Extensivierungsprogrammen	
Ziel 23: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen.	
Ziel 24: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung von Obstbaumwiesen.	
Ziel 25: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung unterschiedlicher Laubwaldtypen.	

**Fazit**

**Erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzzone können ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

## 2.5 FFH-Screening für das Vogelschutzgebiet „Vallée supérieure de l'Alzette“ (LU 0002007)

### 2.5.1 Beschreibung der Vogelschutzzone

#### Allgemeine Angaben

Die Vogelschutzzone LU 0002007 „Vallée supérieure de l'Alzette“ hat eine Größe von 1.054,51 ha und erstreckt sich entlang des Tals der Alzette von Esch/Alzette bis nach Hesperingen. Sie ist zugleich ein von BirdLife International gemeldetes „wichtiges Vogelschutzgebiet“ (Important Bird Area / IBA).

Das Vogelschutzgebiet schließt Teile der Gemarkungen von Esch/Alzette, Mondercange, Schifflange, Bettemburg, Roeser und Hesperange ein. Das Schutzgebiet umfasst in erster Linie den Oberlauf der Alzette. In das Gebiet integriert sind mehrere klassierte oder zur Ausweisung vorgesehene nationale Naturschutzgebiete: Am Bauch (Mondercange), Am Brill (Schifflange), Dumontshaff (Mondercange, Schifflange, geplant), Stréissel (Bettemburg), Um Bierg (Bettemburg, Roeser), Roeserbann (Roeser, Hesperange).

Ein Managementplan wurde im Jahr 2004 von ERSA ausgearbeitet (Administration des Eaux et Forêts, Service de la Conservation de la Nature 2004).

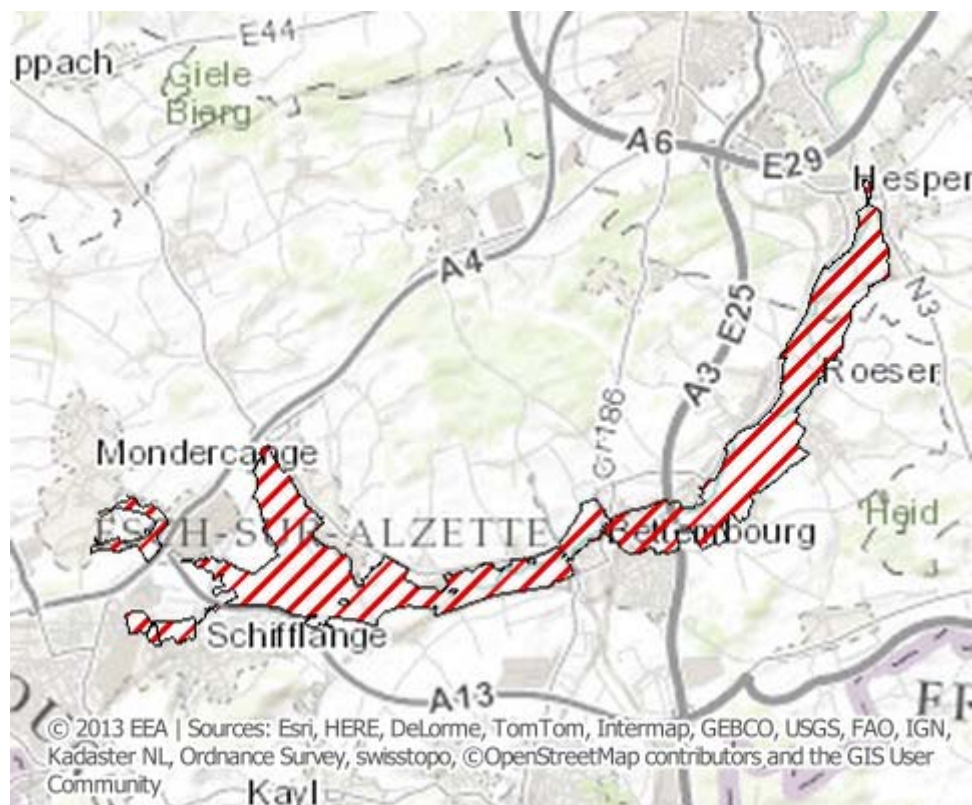


Abbildung 7: Vogelschutzzone LU0002007 Vallée supérieure de l'Alzette

## Bedeutung und Schutzwürdigkeit

Das „Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale A - N° 258“ listet für die Vogelschutzzone LU0002007 Vallée supérieure de l'Alzette insgesamt 42 Vogelarten als Brutvogel bzw. Durchzügler auf. Hierunter finden sich 18 Vogelarten, die nach Anhang I der Vogelschutzdirektive 2009/147/EC einem besonderen, europaweiten Schutzstatus unterliegen. Weitere 15 Arten sind als ziehende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzdirektive eingestuft.

### Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie

EU-Code	Art	VS-RL	RL Lux.	Status	Population	EHZ EUNIS	Zielart COL
A294	<i>Acrocephalus paludicola</i> Seggenrohrsänger	Anhang I		m, di, vu, sp	x		■
A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> Schilfrohrsänger	Art. 4 (2)	1	(n), m, di, vu, sp	x		■
A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> Teichrohrsänger	Art. 4 (2)	4	n, m, vu, ra, sp	25-35 c	B	■
A247	<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Art. 4 (2)	3	n, m, vu, ra	x	B	
A229	<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	Anhang I	4	n, vu, ra	2-3 c	B	
A055	<i>Anas querquedula</i> Knäkente	Art. 4 (2)	1	(n), m, di	0-1 c	B	■
A257	<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Art. 4 (2)	2	n, m, vu, ra	20-30 c	B	■
A218	<i>Athene noctua</i> Steinkauz		1	n, di, vu	1-3 c		
A027	<i>Casmerodius albus</i> Silberreiher	Anhang I		m, h, ra	x		
A136	<i>Charadrius dubius</i> Flussregenpfeifer		4	n, m, ra,	x		
A030	<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	Anhang I		m, vu, ra	x	B	■
A082	<i>Circus cyaneus</i> Kornweihe	Anhang I		(n), h, vu, ra	x		
A113	<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Art. 4 (2)	2	n, m, vu, ra	1-5 c		■
A122	<i>Crex crex</i> Wachtelkönig	Anhang I	1	n, di, vu, sp	1-3 c	B	■
A032	<i>Egretta garzetta</i> Seidenreiher	Anhang I		m, vu, ra	x		
A381	<i>Emberiza schoeniclus</i> Rohrhammer		4	n, vu, ra, sp	20-25 c		

EU-Code	Art	VS-RL	RL Lux.	Status	Population	EHZ EUNIS	Zielart COL
A153	<i>Gallinago gallinago</i> Bekassine	Art. 4 (2)	0	[n], m, h, di, vu, sp	x		■
A127	<i>Grus grus</i> Kranich	Anhang I		m, (h), vu, ra	x		
A251	<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe			n, m, ra	x		
A022	<i>Ixobrychus minutus</i> Zwergdommel	Anhang I		n, m, vu, ra, sp	x		
A233	<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Art. 4 (2)	3	n, m, vu, ra	x	B	
A338	<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Anhang I	4	n, vu, ra	x	B	
A272	<i>Luscinia svecica</i> Blaukehlchen	Anhang I	0	m, vu, ra, sp	x		■
A152	<i>Lymnocyptes minimus</i> Zwergschnepfe			m, h, vu, ra, sp	x		
A073	<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Anhang I	4	n, ra	4-8 i	B	
A074	<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Anhang I	3	n, vu, ra	3-6 i	B	
A260	<i>Motacilla flava</i> Wiesenschafstelze	Art. 4 (2)	2	n, m, vu, ra	12-17 c	B	■
A112	<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn		2	n, vu, ra	2-4 c	B	
A151	<i>Philomachus pugnax</i> Kampfläufer	Anhang I		m, vu, ra, sp	x	B	■
A234	<i>Picus canus</i> Grauspecht	Anhang I	4	n, vu, ra, sp	x		
A235	<i>Pircus viridis</i> Grünspecht			n, vu, ra			
A140	<i>Pluvialis apricaria</i> Goldregenpfeifer	Anhang I		m, ra	x		■
A119	<i>Porzana porzana</i> Tüpfelsumpfhuhn	Anhang I		m, vu, ra, sp	x	B	■
A118	<i>Rallus aquaticus</i> Wasserralle	Art. 4 (2)	4	n, m, h, vu, ra, sp	3-5 c	B	■
A336	<i>Remiz pendulinus</i> Beutelmeise	Art. 4 (2)	R	n, m, vu, ra, sp	x	B	
A249	<i>Riparia riparia</i> Uferschwalbe	Art. 4 (2)		n, m, di, vu, sp			
A275	<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Art. 4 (2)	1	n, m, di, vu	8-10 c	B	■
A210	<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube		3	n, m, vu, ra	x	B	
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i> Zwergtaucher		4	n, ra, sp		B	
A166	<i>Tringa glareola</i> Bruchwasserläufer	Anhang I		m, ra, sp	x		■
A162	<i>Tringa totanus</i> Rotschenkel	Art. 4 (2)		m, ra, sp	x		■

EU-Code	Art	VS-RL	RL Lux.	Status	Population	EHZ EUNIS	Zielart COL
A142	<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Art. 4 (2)	1	n, m, di, vu	2-5 c	B	■

### Legende

Status	n	nicheur (occasionnel) [éteint] / Brutvogel (unregelmäßig) [erloschen]
	m	migrateur (rare) / Durchzügler/Rastvogel (selten)
	h	hivernant (rare) / Wintergast (selten)
	di	espèce menacée de disparition / von Erlöschen bedrohte Art
	vu	espèce vulnérable à certaines modifications de son habitat / gegenüber Habitatveränderungen empfindliche Art
	ra	espèce rare à densité faible ou à distribution restreinte seltene Art mit geringer Dichte bzw. eingeschränkter Verbreitung
	sp	espèce nécessitant une attention particulière en raison de la spécificité de son habitat Art, die eine besondere Aufmerksamkeit aufgr: spezifischer Habitatbedingungen bedarf
	x	espèce présente en période de reproduction, migration et/ou hibernation Art anwesend zur Brut- oder Zugzeit und/oder zur Überwinterung
	c	couples / Paare
	i	individus / Individuen
Vogelschutzdirektive (VS-RL)	Anhang I Art. 4 (2)	Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzdirektive (Art. 4 Abs. 1) in Luxemburg brütende und nicht brütende Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzdirektive 2009/147/EC:
Gefährdungskategorie n der Roten Liste (RL) Luxemburgs:	0	Bestand erloschen
	1	Bestand vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	4	Vorwarnliste
	R	Arten mit geographischer Restriktion
	DD	Arten mit ungenügender Datengrundlage
	*	ungefährdet
EHZ:	Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EUNIS)	
	A	sehr guter Erhaltungszustand
	B	guter Erhaltungszustand
	C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
Zielart COL:	Einstufung der Centrale ornithologique Luxembourg (COL) (BIVER et al. 2010)	
	■	Zielart des Schutzgebietes
	□	Weitere relevante Art des Schutzgebietes
Quellen:	A - N° 258 Zones de protection spéciale, Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection Spéciale, 12 décembre 2012, Centrale ornithologique Luxembourg (COL), Biver (2010), Lorgé & Biver (2010), EUNIS ( <a href="http://eunis.eea.europa.eu/sites">http://eunis.eea.europa.eu/sites</a> ; Datenabfrage 15.12.2012)	

Abbildung 8: Wertgebende Vogelarten der Vogelschutzzone „Vallée supérieure de l’Alzette“

### 2.5.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der Habitatdirektive

Im Standardbogen (Eunis) für die Zone werden als „Sonstige Lebensraumtypen“ für das Gebiet genannt:

Natura 2000 Code	Lebensraumtyp
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachlandmähwiesen

#### ***3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer***

Der Lebensraumtyp umfasst oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit zum Teil starken jahreszeitlichen Schwankungen des Wasserspiegels und zeitweise trockenfallenden Ufern. Voraussetzung für die Zuordnung ist das Vorkommen von niedrigwüchsigen submersen oder amphibisch lebenden Strandlings-Gesellschaften (*Isoeto-Littorelletea uniflorae*) oder kurzlebigen, annuellen Zwergbinsen-Gesellschaften (*Isoeto-Nanojuncetea*). Beide Vegetationseinheiten können sowohl in enger räumlicher Nachbarschaft als auch isoliert auftreten.

In der Vogelschutzzone ist dieser Lebensraumtyp nur kleinräumig vertreten.

#### ***3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armelechteralgen***

Armelechteralgen (Characeae) finden ihren Lebensraum in konkurrenzarmen Gewässern. In nährstoffarmen, klaren Gewässern können sie den Gewässerboden bis in 10 m Tiefe und darüber hinaus besiedeln, da sie mit geringen Lichtmengen auskommen und hohen hydrostatischen Drücken standhalten können. Bei höheren Nährstoffangeboten, insbesondere Phosphorkonzentrationen sind sie allerdings der Konkurrenz höherer Wasserpflanzen unterlegen.

In der Vogelschutzzone ist dieser Lebensraumtyp nur kleinräumig vertreten.



### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Zum Lebensraumtyp gehören nährstoffreiche Stillgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation (z. B. mit Wasserlinsendecken (Lemnetea), Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea pectinati), Krebschere (Stratiotes aloides) oder Wasserschlauch (Utricularia ssp.)

In der Vogelschutzzone ist dieser Lebensraumtyp nur kleinräumig vertreten.

### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Der Habitattyp umfasst feuchte Hochstaudenfluren auf eutrophen Standorten an Gewässerufeln sowie feuchte Staudensäume an Waldrändern.

Feuchte Hochstaudenfluren sind in der Vogelschutzzone mit 1 % nur gering verbreitet.

### **6510 Magere Flachlandmähwiesen**

Der Habitattyp umfasst artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Die Wiesen werden nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser gemäht, die Mahd erfolgt 1- 2 mal im Jahr.

Die mageren Flachlandmähwiesen sind in der Habitatzone mit 24 % am weitesten verbreitet.

## **2.5.3 Arten des Anhangs II der Habitatdirektive**

Neben den Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzdirektive listet der Standarddatenbogen (Eunis) zwei Arten des Anhangs II der Habitatdirektive auf.

<b>Invertebraten</b>	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
<b>Amphibien</b>	
Triturus cristatus	Kammolch

### **Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)**

Die Art lebt in Feuchtwiesen, Feuchtbrachen und an Gewässerrändern, wo auch die Raupenfutterpflanzen (vor allem Rumex-Arten) wachsen. Auf der Roten Liste wird die Art als „stark gefährdet“ geführt. Die Populationsdichte ist sehr gering. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt vor allem im Südwesten des Landes.

In der Vogelschutzzone kommt die Art vor allem im Bereich Bettemburg/Roeser vor. Mehrere Vorkommen wurden östlich der Gemeinde Monnerich im Süden von Huncherange beobachtet. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Falterart auch in den Feuchtwiesen der Gemeinde Monnerich auftreten kann.

### **Triturus cristatus (Kammolch)**

Der Kammolch besiedelt meso-eutrophe Teiche und Tümpel mit reicher Wasserpflanzenvegetation. Er meidet kühle, beschattete Gewässer und/oder von Quellen gespeiste Gewässer. Er verbringt den größten Teil seines Lebens im Wasser und kann dort auch überwintern.

Der Kammolch ist die seltenste Molchart in Luxemburg und wird in der Roten Liste als „gefährdet“ geführt.

In der Vogelschutzzone kommt die Art vor allem im Bereich Bettemburg/Roeser vor.

In der Gemeinde Monnerich gibt es eine Kammolchpopulation in einem Teich im Bereich Féitzemuer.

#### **2.5.4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Natura-2000-Schutzgebiet**

Für das Vogelschutzgebiet „LU0002007 Vallée supérieure de l'Alzette,, sind folgende Schutzziele definiert.

- Ziel 1: Wiederherstellung der Population des Wachtelkönigs; Erhaltung und Wiederherstellung der Brutzonen, speziell der Feuchtwiesen mit später Mahd und der Feuchtbrachen; Schutz vor Störungen während der Reproduktionsperiode.
- Ziel 2: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen der Wiesenvögel Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Kiebitz; Erhaltung und Verbesserung der Brutzonen und der Rastplätze, speziell der Feuchtwiesen und –weiden mit später oder sehr später Mahd.
- Ziel 3: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen des Weißstorchs: Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Nahrungszonen, speziell von Feuchtwiesen und –weiden; Schaffung von potenziellen Nistmöglichkeiten.
- Ziel 4: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen von Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche; Erhaltung und Verbesserung der Brutzonen und der Rastplätze, speziell eines Landschaftsmosaiks mit offenen Stellen; Erhaltung und Wiederherstellung der Brutzonen, Schutz vor Störungen während der Reproduktionsperiode; Förderung einer späten Mahd auf den Landwirtschaftsflächen; Erhaltung und Gestaltung von Altgrasstreifen.

- Ziel 5: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen der Watvögel und der Vögel der Überschwemmungszonen, wie Goldregenpfeifer, Bekassine, Zwergschnepfe, Rotschenkel, Bruchwasserläufer, Kampfläufer; Erhaltung und Verbesserung der Nahrungs- und Rastplätze beim Zug.
- Ziel 6: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen und feuchten Hochstauden und der Röhrichte wie Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Blaukehlchen und Rohrammer; Erhaltung und Verbesserung der Brutzonen respektive der Rastplätze.
- Ziel 7: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen von Rot- und Schwarzmilan; Erhaltung und Verbesserung der Jagdgebiete speziell eines Landschaftsmosaiks aus Weiden, Wiesen und Feuchtzonen.
- Ziel 8: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen der Wasservögel speziell während der Brutperiode, wie Knäkente und Zwergtaucher.
- Ziel 9: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen vom Eisvogel; Erhaltung und Verbesserung der Nahrungszonen speziell der Flussabschnitte mit gehölzreichen Ufern; Erhaltung und Gestaltung von einigen zum Nestbau geeigneten Steilufern.
- Ziel 10: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands des Grünlands und Förderung von Extensivierungsprogrammen; Erhaltung und Ausdehnung von Dauergrünland; Vermeidung der Umwandlung in Acker; Ausdehnung der Mager- und Feuchtwiesen, speziell der Seggenriede; Förderung von Programmen zur Extensivierung und späten Mahd; Anlage von Altgrasstreifen und Feuchtbrachen.
- Ziel 11: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Ausdehnung der Röhrichte und der feuchten Hochstaudenflure; Erhaltung und Gestaltung von alten Röhrichtbeständen.
- Ziel 12: Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität, der Strukturgüte der Wasserläufe und der Überschwemmungszonen; Wiederherstellung der Aue mit ihrer Hydromorphologie; Ausdehnung der Watflächen; Gestaltung grasiger Schutzstreifen entlang der Wasserläufe.

### 2.5.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura-2000-Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ziel 1	Wiederherstellung der Population des Wachtelkönigs	
--------	--	--

Der Wachtelkönig kommt westlich von Bergem vor. Unverträglichkeiten mit dem geplanten Baugebiet in Bergem sind aber ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Vogelschutzzone sind daher auszuschließen.

Ziel 2:	Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Wiesenvögeln wie Schafstelze und Wiesenpieper	
---------	--	--

Der Vorkommen des Wiesenpiepers liegen nicht in der Nähe der geplanten Baulandflächen. Die Schafstelze wurde häufig in den Wiesen westlich von Mondercange im Gebiet „Bierg“ nachgewiesen. Weitere gehäufte Vorkommen liegen an der Gemeindegrenze zu Schifflingen im Naturschutzgebiet „Dumontshaff“ und im Naturschutzgebiet „Am Bauch“. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schafstelze die Flächen M1, M3 und M4 als Teillebensraum nutzt. Der Funktionsverlust als Teillebensraum muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ziel 3:	Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen des Weißstorchs	
---------	---	--

Der Weißstorch gelangt bei seiner Nahrungssuche in der Gemeinde Monnerich bis an die Ortsränder (Foetz, Pontpierre). Aufgrund seines sehr großen Nahrungssuchraumes stellt die Flächenbeanspruchung durch die geplanten Baugebiete keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzzone dar. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 4: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population von Vögeln des Offenlandes wie Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche	
---	--

Die vereinzelt Fundorte von Rebhuhn und Wachtel sind so weit von den geplanten Baugebieten entfernt, dass Beeinträchtigungen des Schutzzieles ausgeschlossen werden können.

Die Feldlerche kommt im Untersuchungsgebiet vor allem östlich von Pontpierre und westlich von Mondercange vor. Beeinträchtigungen des Schutzzieles durch Störungen für das Schutzgebiet Vallée supérieure de l'Alzette können wegen der großen Distanz zum Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

Ziel 5: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln des Watts und der Überschwemmungsgebiete wie Goldregenpfeifer, Bekassine, Zwergschnepfe, Rotschenkel, Bruchwasserläufer, Kampfläufer; Erhaltung und Verbesserung der Nahrungs- und Rastplätze beim Zug	
--	--

Entsprechende Biotop von Goldregenpfeifer, Bekassine, Rotschenkel und Bruchwasserläufer, liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen. Kampfläufer und Zwergschnepfe kommen im Gemeindegebiet nicht vor.

Ziel 6: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Populationen von Vögeln der Röhrichte, Großseggenbestände und anderer Freuchtgebiete wie Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Blaukehlchen und Rohrammer.	
--	--

Entsprechende Biotop liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen. Tüpfelsumpfhuhn, Drosselrohrsänger und Schilfrohrsänger kommen im Gemeindegebiet nicht vor.

Ziel 7: Erhalt eines günstigen Zustands der Population des Rotmilans und des Schwarzmilans	
--	--

Das Gebiet des Mittleren Lias im Südwesten Luxemburgs zählt damit zu den bevorzugten Siedlungsräumen der Milane. Dementsprechend häufig werden beide Milanarten in den offenen Fluren der Gemeinde Mondercange beobachtet. Schwarzmilan und Rotmilan sind potenzielle Brutvögel in nahe angrenzenden Waldbeständen. Rotmilan und Schwarzmilan nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Unruhe im Bereich von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten (Altholzbestand als Horststandort) sowie der Funktionsverlust als Jagdhabitat müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Ziel 8: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Wiederherstellung der Populationen der Wasservögel speziell während der Brutperiode, wie Knäkente und Zwergtaucher	
---	--

Entsprechende Biotope liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen. Der Zwergtaucher kommt im Gemeindegebiet nicht vor.

Ziel 9: Erhalt eines günstigen Zustands und Wiederherstellung der Population des Eisvogels.	
---	--

Entsprechende Biotope des Eisvogels liegen weit außerhalb der geplanten Baulandflächen. Beeinträchtigungen des Schutzzieles sind daher ausgeschlossen.

Ziel 10: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands des Grünlands und Förderung von Extensivierungsprogrammen; Erhaltung und Ausdehnung von Dauergrünland; Vermeidung der Umwandlung in Acker; Ausdehnung der Mager- und Feuchtwiesen, speziell der Seggenriede; Förderung von Programmen zur Extensivierung und späten Mahd; Anlage von Altgrasstreifen und Feuchtbrachen	
--	--

Ziel 11: Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands und Ausdehnung der Röhrichte und der feuchten Hochstaudenflure; Erhaltung und Gestaltung von alten Röhrichtbeständen	
--	--

Ziel 12: Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität, der Strukturgüte der Wasserläufe und der Überschwemmungszonen; Wiederherstellung	
--	--

der Aue mit ihrer Hydromorphologie; Ausdehnung der Watflächen; Gestaltung grasiger Schutzstreifen entlang der Wasserläufe	
--	--

Diese Biotope sind von den geplanten Baulandflächen nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind daher ausgeschlossen.

**Fazit**

**Erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzzone können ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

### 3 Artenschutzrechtliche Untersuchung

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie benennen eine Reihe von Arten, die durch direkte Bestimmungen flächendeckend geschützt sind. Dieser allgemeine Artenschutz gilt für den gesamten Verbreitungsraum dieser Arten. Das bedeutet, dass bei Vorkommen der in den Anhängen gelisteten Arten ebenfalls Schutzbestimmungen beachtet werden müssen, auch wenn diese außerhalb von Schutzgebieten liegen. Es handelt sich hierbei u.a. um Tierarten mit großen Lebensraumsansprüchen, die nicht isoliert in einem Gebiet geschützt werden können, sondern auf eine weiter reichende, komplexe Vernetzung ihrer einzelnen Teillebensräume und Populationen untereinander angewiesen sind. Erst ein funktionsfähiges Verbundsystem zwischen den einzelnen, voneinander entfernt liegenden ausgewiesenen Schutzgebieten kann für diese Arten einen wirkungsvollen Schutz leisten und den genetischen Austausch zwischen verschiedenen Populationen sicherstellen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz finden sich in Art. 20 und 28 des Naturschutzgesetzes.

Artikel 20 legt ein allgemeines Tötungs- und Störungsverbot für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anhang 6 des Naturschutzgesetzes) fest. Es ist darüber hinaus verboten, Fortpflanzungs-, Ruhe und Überwinterungsstätten der Arten zu beschädigen. Dies schließt auch einen Schutz von essentiellen Jagdgebieten und Leitstrukturen ein, wenn diese zum Verlust einer Wochenstube oder einer Ruhestätte führen können. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind auch für die nach Art. 4(1) und 4(2) der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten anzuwenden. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird für das Untersuchungsgebiet das Risiko erheblicher Auswirkungen auf die Lebensräume der nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und Vogelschutzrichtlinie (Art. 4.1 und 4.2) besonders geschützten Arten untersucht.

Bei den Auswirkungen auf das Vorkommen geschützter Arten unterscheidet man drei Erheblichkeitsstufen:

Erhebliche Auswirkungen auf die Arten sind nicht zu erwarten	
Bei Einhaltung von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten	
Erhebliche Auswirkungen auf die Arten sind nicht ausgeschlossen, vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.	



### 3.1 Auswirkungen auf Vogelarten nach Art. 4(1) und 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Grundlage der Bewertung ist die Stellungnahme der Centrale ornithologique "Analyse der avifaunistischen Daten in Bezug zum PAG Mondercange vom 24.11.2016. Für die einzelnen geplanten Baugebiete liegen keine weiteren detaillierten avifaunistischen Untersuchungen vor. Für die gemäß Art. 4(1) und 4(2) der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten, welche im Gemeindegebiet von Monnerich vorkommen, lassen sich aus dem vorliegenden Gutachten der COL die folgenden Bewertungen ableiten.

Flächen	Allgemein Vögel	Schwarzmilan	Rotmilan	Grünspecht	Bluthänfling	Mittelspecht	Feldlerche	Gartenrotschwanz	Wiesenpieper	Wiesenschafstelze	Gartenrotschwanz	Neuntöter	Raubwürger	Wiesenpiepe	Kiebitz
M1	M1			M1						-		M1			
M2	M2;M3			M2;M3											
M3										-					
M4	M4	M4	M4	M4											
M5	M1	M1	M1	M2	M2		M2			M2					
M6	M4	M4	M4	M4											
M7										-			-		
M8	M4	M4	M4	M4	M4										
M9										-			-		
M10															
M11	M5	M5			M2				M2	M2					M2
F1															
F2										-			-		
F3										-			-		
F4															
F5										-			-		
F6															
F7										-			-		
F8															
F9	M2														
P1	M2;M3	M2;M3	M2;M3												
P2	M2;M3	M2;M3	M2;M3												
P3	M2;M3	M2;M4	M2;M4												
P4	M2;M3	M2;M4	M2;M4												
P5															
P6	M2;M4	M2;M4	M2;M4												
P7															
B1	M1	M1	M1	M1				M1							
B2	M2;M3							M2;M3							

M1: Durchführung einer genauen ornithologischen Untersuchung

M2: Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

M3: Zeitbegrenzung bei Durchflutung von Baumaßnahmen

M4: Erhaltung möglichst vieler Grünstrukturen und Integration in die Baugebiete

M5: Nachsuche eines Schwarzmilanhorstes

### **3.1.1 Erläuterungen zu den projektbezogenen Maßnahmen**

Die nachfolgenden projektbezogenen Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern. Es sind dies in erster Linie Maßnahmen, die der Vermeidung bzw. Begrenzung der relevanten Zugriffe (Töten, Störungen) während der Bau- und Betriebsphase bzw. der Reduzierung des Lebensraumverlustes dienen sollen.

### **3.1.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen**

#### **M 1 Durchführung von faunistischen Detailuntersuchungen**

In einzelnen Flächen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Artikel 20 des Naturschutzgesetzes nicht ausgeschlossen werden. Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sowie der Bemessung der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ist eine detaillierte Bestandserfassung der Brutvögel nach den gängigen fachlichen Standards erforderlich. Betroffen sind hiervon vor allem die folgenden Flächen: M1, M11 und B1.

#### **M2 Durchführung von Kompensationsmaßnahmen**

Bei mehreren Flächen ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sind Art. 17-Arten betroffen (z.B. Rotmilan oder Schwarzmilan), ist der Ausgleich entsprechend den Vorgaben des Art. 17 im Naturschutzgesetz umzusetzen. Inwieweit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen sind, ist aufgrund fehlender Detailuntersuchungen bislang noch nicht genau zu bestimmen.

#### **M3 Zeitbegrenzung zur Durchführung der Bauarbeiten**

Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen zur Baufeldfreimachung sollen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt werden. Die Rodungsarbeiten sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. im Winterhalbjahr, wodurch ein Verlust von Vogelbruten verhindert wird.

Störungsintensive Bauarbeiten werden im September durchgeführt und damit außerhalb der Vogelbrutzeit (d. h. nicht in der Hauptbrutperiode von März bis Ende August).

#### **M4 Erhaltung möglichst vieler Grünstrukturen und Integration in die Baugebiete**

Das Baufeld soll soweit wie möglich reduziert werden. Die Gehölzstrukturen bleiben soweit wie möglich erhalten und werden während des gesamten Bauablaufes gesichert. Bei einer Strategische Umweltweltprüfung zum PAG Mondercange - FFH-Screening

---

etwaig erforderlichen Rodung von Einzelbäumen bzw. Hecken erfolgt eine Inspizierung durch einen Tierökologen auf vorhandene Baumhöhlen bzw. sonstige relevante Quartiere; etwaige Baumhöhlen werden während des gesamten Bauablaufes gesichert sowie ggf. beanspruchte Habitatstrukturen ersetzt. Besondere Habitatstrukturen, die an die -Flächen angrenzen, werden als „Bautabuzonen“ vor Befahren und Betreten geschützt.

### 3.2 Fledermäuse

Alle in Luxemburg vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu berücksichtigen. Innerhalb der Gemeinde Monnerich gibt es nur wenige Meldungen über Fledermausvorkommen. Laut Fledermaus-Screening können folgende Arten aber erwartet werden.

Wiss. Name	Deutsch. Name	Schutzstatus	Nachweis:	Baumquartier
Myotis bechsteinii	Bechstein-Fledermaus	Anhang II	Monnerich	ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Anhang IV		ja
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Anhang IV	Monnerich	nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Anhang IV		(ja)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Anhang II	Monnerich	ja
Myotis myotis	Großes Mausohr	Anhang II	Monnerich	nur Männchen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Anhang IV		ja
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Anhang IV		ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Anhang IV	Monnerich	ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Anhang IV	Monnerich	nein
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Anhang IV		ja

Abbildung 9: Fledermausarten, die auf den betroffenen Flächen vorkommen können

#### Betroffenheit nach Art. 20

Grundlage der Bewertung in der folgenden Tabelle ist das Fledermaus-Screening. Für die Arten der Anhänge II und IV, die im Gemeindegebiet vorkommen, lassen sich die folgenden Bewertungen ableiten.

	Myotis bechsteinii (Bechstein- Fledermaus) Anhang II	Nyctalus noctula (Großer Abendsegler) Anhang II	Myotis myotis (Großes Mausohr) Anhang II	Sonstige Arten Anhang IV
M1				M1
M2				M1
M3				
M4				M2
M5				M3
M6				M4; M5
M7				M4
M8			M4; M6	M1, M4
M9				M7
M10				
M11				M8
F1				
F2				M1, M9
F3				M1, M7
F4				M1, M9
F5				M1
F6				
F7				
F8				
F9				M8
P1			M6; M7	M6; M7
P2			M6; M7	M6; M7
P3			M1; M6; M7	M1; M6; M7
P4			M1; M6	M1; M6
P5			M10	M10
P6				M1
P7				
B1	M10		M10	M10
B2				

- M1: Gehölze als Leitlinie und Grünkorridor erhalten  
M2: Obstwiese erhalten  
M3: CEF-Maßnahme wegen Verlust eines essenziellen Jagdgebiets  
M4: Überprüfung der Kirche auf Quartiere  
M5: Überprüfung von Bäumen auf Quartiere  
M6: Anlage von Wiesen, Obstwiesen/Gehölzen als Kompensation  
M7: Gestaltung der Gartengrundstücke mit Gehölzen  
M8: Anlage von Grünzonen mit breiten Hecken  
M9: Schaffung von Pufferstreifen  
M10: Durchführung von detaillierten Untersuchungen

Abbildung 10: Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs für die Fledermäuse

### **3.2.1 Erläuterungen zu den projektbezogenen Maßnahmen**

Die nachfolgenden projektbezogenen Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu mindern.

### **3.2.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen**

#### **M 1 Gehölze als Leitlinie und Grünkorridor erhalten**

Die Erhaltung von Gehölzen, die eine Leitlinienfunktion aufweisen, ist für die Bewegungen zwischen den Teillebensräumen von großer Bedeutung. Diese Maßnahme ist umzusetzen bei den Flächen M1, M2, M8, F2, F3, F4, F5, P 3, P4, P6.

#### **M2 Erhaltung einer Obstwiese**

Die Obstwiese auf der Fläche M4 sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Bebauung integriert werden.

#### **M3 Durchführung einer CEF-Maßnahme wegen Verlust eines essenziellen Jagdgebiets**

Auf der Fläche M5 können die Grünlandflächen und die Obstwiese essenzielle Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus darstellen. Im Rahmen der Worst-case Betrachtung ist der Verlust von essenziellem Jagdgebiet im Rahmen einer CEF-Maßnahme auszugleichen. (Eventuell ist eine Geländestudie ratsam, um die tatsächliche Nutzung und Bedeutung der Fläche zu erfassen.)

#### **M4 Überprüfung der Kirche auf Quartiere**

Die Flächen im Zentrum von Monnerich (M6, M7, M8) befinden sich in der Nähe der Kirche, die bisher noch nicht auf Vorkommen von Fledermausquartieren untersucht wurde. Falls sich dort eine Kolonie befindet (z.B. von Langohren oder Breitflügelfledermäusen), so könnten die gut strukturierten Flächen essenzielle Jagdgebiete in Quartiernähe darstellen. Die Kirche sollte daher auf das Vorkommen von Fledermausquartieren untersucht werden.

#### **M5 Überprüfung von Bäumen auf Quartiere**

Bei der Fläche M6 sind die älteren Bäume auf ihre Eignung als Quartier für baumbewohnende Arten zu überprüfen und gegebenenfalls auszugleichen durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen im nahen Umfeld.

**M6 Anlage von Wiesen, Obstwiesen/Gehölzen als Kompensation**

Bei der Bebauung der Flächen M8, P1, P2, P3, P4 sind als Kompensationsmaßnahmen Wiesen oder Obstwiesen mit Gehölzen in der Umgebung anzulegen.

**M7 Anlage von Wiesen, Obstwiesen/Gehölzen als Kompensation**

Zur Minderung der Eingriffe sollten auf den Flächen M9, F3, P1, P2 und P3 die Gartengrundstücke wie auch in der bestehenden Bebauung mit Bäumen oder begrenzenden Hecken ausgestattet werden.

**M8 Anlage von Grünzonen mit breiten Hecken**

Bei der Fläche F9 sollen zur Eingriffsminderung Grünzonen in Form von möglichst breiten Baumhecken (15m) angelegt werden.

**M9 Schaffung von Pufferstreifen**

Bei den Flächen F2 und F4 sollen von den Strukturen an den Randbereichen Abstände eingehalten werden, um bestehende Leitlinien nicht zu stören.

**M10 Durchführung von detaillierten Untersuchungen**

Bei den Flächen P5 und B1 sind detaillierte Untersuchungen erforderlich,

In einzelnen Flächen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Artikel 20 des Naturschutzgesetzes nicht ausgeschlossen werden. Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sowie der Bemessung der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ist eine detaillierte Bestandserfassung erforderlich. Betroffen sind hiervon die Flächen P5 und B1, sowie eventuell die Fläche M3.

### 3.3 Sonstige relevante Tierarten

#### Wildkatze

Die Wildkatze lebt nahezu ausschließlich im Wald. Neben den großflächigen geschlossenen Waldungen bieten auch kleinere, aber räumlich zusammenhängende Waldgebiete der Wildkatze Voraussetzung als Gesamtlebensraum. Dieser ist ein Komplex aus unterschiedlichen Waldformationen und inselartig eingelagerten Offenlandbiotopen. Dabei werden neben Laub-, Nadel und Mischwaldbestände aller Altersklassen häufig Windwurf- oder Kahlschlagsflächen, Wildäcker, Grünland und Sukzessionsflächen als Lebensraum benannt. Die Wildkatze wurde im Nordosten der Gemeinde im Bereich des Beteburger Besch nachgewiesen. Wenn auch regional große Verbreitungslücken in Luxemburg bestehen, muss davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze in den meisten Wäldern Luxemburgs vorkommt, soweit diese eine generelle Habitatsignung für diese Art besitzen.

Wildkatzen meiden die Nähe menschlicher Siedlungen. Die unterschiedlichen Populationen der Wildkatze sind miteinander über Wanderungskorridore in der offenen Landschaft verbunden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Monnerich verlaufen diese Korridore in den Waldgebieten abseits der bebauten Ortslagen. Auswirkungen auf die Wildkatzen-Population durch die Bauerweiterungsflächen sind somit nicht zu erwarten.

#### Zauneidechse

Die Zauneidechse ist in Luxemburg weit verbreitet aber (noch) nicht systematisch erfasst. Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Die Zauneidechse wurde in Monnerich bislang noch nicht nachgewiesen. Im Gutachten der COL wird aber darauf hingewiesen, dass die Fläche M1 ein geeignetes Habitat für Reptilien darstellen könnte.

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Vor der Baumaßnahme ist daher auf der Fläche M1 eine Überprüfung erforderlich. Bei einem Nachweis der Art sind zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen durchzuführen.

<b>Feuerfalter</b>	
--------------------	--

Die Falter suchen ihre Nahrung meist in blütenreichen Wiesenbrachen und Staudenfluren. Eiablagehabitate sind strukturell auffällige Bereiche in Feuchtgrünlandkomplexen mit Beständen der Raupenfutterpflanzen (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*, *R. hydrolapathum*). Der Falter bevorzugt die warmen Tieflagen und wird in Luxemburg traditionell in Hangquellfluren und Bachauen gefunden. Der Feuerfalter wurde in der Umgebung von Monnerich mehrfach nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass die blütenreichen Stauden- und Ruderalfluren der potenziellen Baulandflächen als Nahrungsräume aufgesucht werden (F2, M1, M8, M11, P2, P4,P6,P7) bzw. dass an nicht sauren Ampferarten ihre Eier abgelegt werden. Letzteres betrifft insbesondere artenreiche Wiesen und Naßbrachen (B1, F9, M11, bzw. Flächen mit Vorkommen von krautig bewachsenen Gräben (M5, P4).

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können für den Großen Feuerfalter daher nicht ausgeschlossen werden.

Vor der Baumaßnahme ist daher auf diesen Flächen eine Überprüfung erforderlich. Bei einem Nachweis der Art sind zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen durchzuführen.

<b>Haselmaus</b>	
------------------	--

Die Haselmaus bevorzugt lichte, sonnige Laubmischwälder die eine ausgeprägte, Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen. Neben Laubwäldern und Waldrändern besiedelt sie auch Parkanlagen, Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Brachland. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden. Haselmäuse gelten als sehr ortstreu und bleiben während ihrer nächtlichen Aktivität in einem Umkreis von etwa 100 m. Der Aktionsraum ist beim Haselmausmännchen durchschnittlich etwa 0,5 ha groß, beim Weibchen dagegen nur etwa 0,2 ha. Haselmäuse erreichen eine Kopf-Rumpf-Länge von maximal 9 cm und ein Gewicht von 40 Gramm, ihr Schwanz ist 5-7 cm lang.



Von Oktober bis April halten die Haselmäuse Winterschlaf. Dazu bauen sie in der Laubstreu, zwischen Wurzeln oder im hohen Gras ein Nest aus Laub, Gras oder Moos. Im Winterschlaf verringert sich die Anzahl der Atemzüge und es können Atempausen von bis zu 11 Minuten entstehen. Die Körpertemperatur sinkt von 37°C bis nahe an den Gefrierpunkt. Im Frühling bauen die nachtaktiven Haselmäuse kunstvolle Schlaf- und Brutnester aus Gras, Laub und Moos. Diese Nester werden entweder an Zweigen von Sträuchern aufgehängt oder in Baumhöhlen und Vogelnistkästen angelegt. Meist befinden sich die Nester in weniger als 1 m Höhe, zum Teil aber auch hoch in den Baumkronen. Nach einer Tragzeit von 22-24 Tagen werden zwischen Mai/Juni und Oktober durchschnittlich 3-5 Junge geboren. Haselmäuse bekommen in der Regel 2 Mal pro Jahr Nachwuchs. Nach Beendigung des ersten Winterschlafs sind die Jungtiere geschlechtsreif. Sie wiegen als erwachsene Tiere 15 bis 40 Gramm.

Haselmäuse ernähren sich überwiegend vegetarisch. Je nach Jahreszeit fressen sie Blätter, Keimpflanzen, Knospen, Blüten, Früchte, Gehölzsamen (Buchecker, Eicheln, Hasel- und Walnüsse) oder die Früchte verschiedener Obstbäume. Im Frühsommer, wenn die Blütezeit der Bäume vorbei ist und die Früchte noch nicht reif sind, fressen sie auch Insektenlarven.

Nachweise der Haselmaus liegen aus allen Landesteilen durch ein aktuelles Monitoring der Art vor. Genauere Angaben zur Häufigkeit der Art können zurzeit aber nicht gemacht werden (Baltus et al 2012). Gramm (Winterspeck!) und können ein Höchstalter von 5-6 Jahren erreichen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Haselmaus in Hecken und Feldgehölzen der potenziellen Baulandflächen vorkommen kann. Insbesondere die folgenden Flächen sind betroffen, weil sie Heckenstrukturen aufweisen (B1, F2, F5, F9, M1, M2, M4, M8, M11, M13, P2, P6)

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können für die *Haselmaus* nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Überprüfungen erforderlich. Bei einem Nachweis der Art sind zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen durchzuführen.

### 3.4 Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Durch das Vorhaben sind möglicherweise wertgebende, gefährdete oder aber streng geschützte Vogelarten nach dem luxemburgischen Naturschutzgesetz (Annexe 3) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I bzw. Art. 4 Absatz 2) durch den dauerhaften Entzug von essentiellen Nahrungsbiotopen bzw. durch die Überbauung von Fortpflanzungsstätten betroffen. Beeinträchtigungen durch Fang, Verletzung oder Tötung lassen sich durch Vorgaben zur Baufeldräumung und Bauzeitbegrenzung ausschließen.

Für die Mehrzahl der relevanten Vogelarten treten absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß Artikel 20 des Naturschutzgesetzes nicht ein oder können durch begleitende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen verhindert werden, u. a. durch Zeitbegrenzungen bei der Baufeldfreimachung bzw. der Durchführung der Bauarbeiten, durch Minimierung des Baufelds im Umfeld von besonderen Vogelhabitaten.

Für einzelne Vogelarten (Neuntöter, Wiesenschafstelze, Feldlerche, Bluthänfling) können Störungstatbestände nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sowie der Bemessung der erforderlichen Maßnahmen ist daher in einigen Baugebieten eine detaillierte Bestandserfassung erforderlich. Dies betrifft vor allem die Flächen M1, M5 und B1, für die ornithologische Detailuntersuchungen erforderlich sind. Bei Fläche M11 ist die Nachsuche eines Schwarzmilan-Brutplatzes erforderlich.

Auch bei den *Fledermäusen* sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Für zwei Flächen (P5 und B1) ist die Durchführung einer detaillierten Fledermausstudie erforderlich.

Drei Flächen (M6, M7 und M8) könnten relevante Jagdhabitats darstellen. Hierfür ist im Vorfeld die Kirche in Monnerich auf das Vorkommen von Fledermauswochenstuben zu überprüfen.

Generell sollen vorhandene Gehölze als Leitlinien erhalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist zu kompensieren. In diesem Fall wird die Anlage von Grünzonen mit breiten Hecken, Obstwiesen und Pufferstreifen empfohlen.

Auch bei den *Fledermäusen* sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Bei vielen Bauvorhaben müssen gegebenenfalls Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden, die Quartierpotenzial aufweisen. Bei Umsetzung der

Vermeidungsmaßnahme „Überprüfung der Gehölze auf Quartiere vor Rodung“ und bei Umsetzung der sich daraus ergebenden praktischen Maßnahmen können Verbotstatbestände aber vermieden werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Haselmaus in Hecken und Feldgehölzen der potenziellen Baulandflächen vorkommen kann. Insbesondere die folgenden Flächen sind betroffen, weil sie Heckenstrukturen aufweisen (B1, F2, F5, F9, M1, M2, M4, M8, M11, M13, P2, P6)

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können für die Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Vor den Baumaßnahmen ist daher eine Überprüfung erforderlich. Bei einem Nachweis der Art sind zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die blütenreichen Stauden- und Ruderalfluren der potenziellen Baulandflächen als Nahrungsräume vom Großen Feuerfalter aufgesucht werden (F2, M1, M8, M11, P2, P4,P6,P7) bzw. dass an nicht sauren Ampferarten ihre Eier abgelegt werden. Letzteres betrifft insbesondere artenreiche Wiesen und Naßbrachen (B1, F9, M11, bzw. Flächen mit Vorkommen von krautig bewachsenen Gräben (M5, P4).

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können auch für den Großen Feuerfalter und die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

## 4 Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden Studie fand eine Überprüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Baulandflächen im Rahmen des PAG der Gemeinde Mondercange statt. Die Untersuchungen erstreckten sich auf die Themenbereiche

- Vogelschutzzone LU 0002007 „Vallée supérieure de l’Alzette“

- Vogelschutzzone „Région du Lias moyen (LU0002017

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

*Ergebnisse:*

### *FFH-Screenings*

Die FFH-Screenings haben ergeben, dass die Schutz- und Erhaltungsziele der europäischen Schutzzone nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass die Durchführung von vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht erforderlich ist.

### *Artenschutzrechtliche Vorprüfung*

Durch das Vorhaben sind möglicherweise wertgebende, gefährdete oder aber streng geschützte Vogelarten nach dem luxemburgischen Naturschutzgesetz (Annexe 3) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I bzw. Art. 4 Absatz 2) durch den dauerhaften Entzug von essentiellen Nahrungsbiotopen bzw. durch die Überbauung von Fortpflanzungsstätten betroffen.

Für einzelne Vogelarten (Neuntöter, Wiesenschafstelze, Feldlerche, Bluthänfling) können Störungstatbestände nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sowie der Bemessung der erforderlichen Maßnahmen ist daher in einigen Baugebieten eine detaillierte Bestandserfassung erforderlich. Dies betrifft vor allem die Flächen M1, M5 und B1 für die ornithologische Detailuntersuchungen erforderlich sind. Bei Fläche M11 ist die Nachsuche eines Schwarzmilan-Brutplatzes erforderlich.

Auch bei den *Fledermäusen* sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Für zwei Flächen (P5 und B1) ist die Durchführung einer detaillierten Fledermausstudie erforderlich.

Drei Flächen (M6, M7 und M8) könnten relevante Jagdhabitats darstellen. Hierfür ist im Vorfeld die Kirche in Monnerich auf das Vorkommen von Fledermauswochenstuben zu überprüfen.

Generell sollen vorhandene Gehölze als Leitlinien erhalten werden. (Flächen M1, M2, M8, F2, F3, F4, F5, P3, P4, P6). Sofern dies nicht möglich ist, ist zu kompensieren. In diesem Fall wird die Anlage von Grünzonen mit breiten Hecken, Obstwiesen und Pufferstreifen empfohlen (Flächen M8, M9, F3, P1, P2, P3, P4).

Bei der Bebauung der anderen Flächen müssen gegebenenfalls Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden, die Quartierpotenzial aufweisen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „Überprüfung der Gehölze auf Quartiere vor Rodung“ und bei Umsetzung der sich daraus ergebenden praktischen Maßnahmen können Verbotstatbestände aber vermieden werden. Bei Umsetzung von Maßnahmen (insbesondere Nacharbeitsverbot) wird nicht von größeren Störungstatbeständen ausgegangen

Es ist nicht auszuschließen, dass die Haselmaus in Hecken und Feldgehölzen der potenziellen Baulandflächen vorkommen kann. Insbesondere die folgenden Flächen sind betroffen, weil sie Heckenstrukturen aufweisen (B1, F2, F5, F9, M1, M2, M4, M8, M11, M13, P2, P6)

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können für die Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Vor der Baumaßnahme ist daher eine Überprüfung erforderlich. Bei einem Nachweis der Art sind zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die blütenreichen Stauden- und Ruderalfluren der potenziellen Baulandflächen als Nahrungsräume vom Großen Feuerfalter aufgesucht werden (F2, M1, M8, M11, P2, P4, P6, P7) bzw. dass an nicht sauren Ampferarten ihre Eier abgelegt

werden. Letzteres betrifft insbesondere artenreiche Wiesen und Naßbrachen (B1, F9, M11, bzw. Flächen mit Vorkommen von krautig bewachsenen Gräben (M5, P4).

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes können auch für den Großen Feuerfalter nicht ausgeschlossen werden, die Baulandflächen teilweise geeignete Habitats der Art darstellen können. Vor der Baumaßnahme ist daher eine Überprüfung erforderlich. Bei einem Nachweis der Art sind zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen durchzuführen.

## 5 Literatur

- Biver G. (2007): Der Raubwürger *Lanius excubitor* in Luxemburg - Stand 2006. *Regulus* 22. 42-51.
- Biver G. (2008): Wiesenvogel-Kartierung 2007; Vorkommen von Schafstelze *Motacilla flava*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*, und Braunkehlchen *Saxicola rubetra* in drei ausgewählten Grünlandgebieten. Vergleichsstudie zu 1996. *Regulus Wiss. Berichte* 23. S. 1-12
- Biver G., P. Lorgé, F. Schoos, M. Grof & F. Sowa (2009): Artenschutzprogramm Raubwürger *Lanius excubitor* in Luxemburg. Ministère de l'Environnement, Luxembourg.
- Biver, G. & T. Conzemius (2010): Die „territoriale Saison-Population“ des Schwarzmilans *Milvus migrans* in Luxemburg. *Regulus Wiss. Ber.* 25, S. 28-40.
- Biver, G. (2008): Wiesenvogel-Kartierung 2007; Vorkommen von Schafstelze *Motacilla flava*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*, und Braunkehlchen *Saxicola rubetra* in drei ausgewählten Grünlandgebieten. Vergleichsstudie zu 1996. *Regulus Wiss. Berichte* 23: 1-12.
- Biver, G. (2010): Inventar der „Wichtigen Vogelschutzgebiete“ in Luxemburg – Stand 2010. *Regulus Wiss. Ber.* 6: 4-10.
- Conzemius, T. (1998a): Revierkartierung der "territorialen Saison-Population" des Rotmilans (*Milvus milvus*) 1997 in Luxemburg, *Regulus Wiss. Ber.* 17/1998: 1-26.
- Conzemius, T. (1998b): Zur Brutverbreitung des Schwarzmilans *Milvus migrans* in Luxemburg. *Regulus Wiss.Ber.* 17: 27-31.
- GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (GFL) (2000): RADWEGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT ART DER BEFESTIGUNG EINE ANALYSE AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT GUTACHTEN IM AUFTRAG DES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN RHEINLAND-PFALZ, KOBLENZ
- Hulten M. & V. Wassenich (1960): Die Vogelfauna Luxemburgs. Sonderdruck des „Institut Grand-Ducal de Luxembourg“.
- KLEIN, K. (2016): SPECHT-MONITORING IN LUXEMBURG. MITTEILUNGSBLATT DES ORNITHOLOGISCHEN BEOBACHTERRING SAAR, *LANIUS* 36: 27-33, LOSHEIM AM SEE.
- Lorgé P. & E. Melchior (2015): Vögel Luxemburgs. natur&emwelt, Luxemburg.
- Lorgé P., M. Bastian & K. Klein (2015): Die Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs 2014. *Regulus Wiss. Ber.* 30, S. 58-65.
- Lorgé, P. (2007): Die Bestände von Rotmilan *Milvus milvus* und Schwarzmilan *Milvus migrans* in Luxemburg zwischen 1997 und 2003. *Regulus Wiss. Ber.* 22: 30:35.
- Melchior, E., E. Mentgen, R. Peltzer, R. Schmidt & J. Weiss (1987): Atlas der Brutvögel Luxemburgs. Letzebuurger Natur- a Vulleschutzliga (Hrsg.). Luxemburg.
- STURM, P. (2001): STÖRUNGSÖKOLOGIE. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES ÖKOLOGIESYMPIOSIUMS AM 25. NOVEMBER 1999 IN STARNBERG. LAUFENER SEMINARBEITRÄGE 1/2001: 6-7.
- ULBRICHT, J. U. KLENKE, R. (1999): WELCHEN EINFLUSS HABEN STÖRUNGEN AUF DIE RAUMNUTZUNG UND DAS VERHALTEN RASTENDER GROßVÖGEL? FACHTAGUNG ZUM ABSCHLUSS DES BMBF-FORSCHUNGSPROJEKTES: „FUNKTION UNZERSCHNITTENER STÖRUNGSARMER LANDSCHAFTSRÄUME FÜR WIRBELTIERE MIT GROßEN RAUMANSPRÜCHEN“. KURZFASSUNG DER VORTRÄGE.
- Weiss, J. et al. (2003): Tätigkeitsbericht 1985-1997 der Arbeitsgemeinschaft Feldornithologie. *Regulus Wissenschaftliche Berichte* Nr. 19.

### Internetquellen

- [HTTP://EUNIS.EEA.EUROPA.EU](http://EUNIS.EEA.EUROPA.EU), ZULETZT AUFGERUFEN AM 16.01.2017
- [HTTP://WWW.ORNITHO.LU](http://WWW.ORNITHO.LU), ZULETZT AUFGERUFEN AM 16.01.2017
- [HTTP://WWW.BFN.DE](http://WWW.BFN.DE), ZULETZT AUFGERUFEN AM 16.01.2017
- [HTTP://WWW.ORNITHO.LU](http://WWW.ORNITHO.LU), ZULETZT AUFGERUFEN AM 16.01.2017